

1 Allgemeines

Den Studierenden des Masterstudienganges Public Governance wird bis auf Widerruf ein Sondernutzungsrecht entsprechend § 14 Abs. 3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek an der HSF Meißen eingeräumt.

2 Besondere Bedingungen und Verpflichtungen

(1) Die Studierenden haben die Pflicht, darauf zu achten, dass

1. beim Verlassen der Bibliothek das Licht ausgeschalten ist und alle Fenster verschlossen sind.
2. die Eingangstür nach Betreten und Verlassen ordnungsgemäß geschlossen und verriegelt ist.
3. hochschulfremden Personen kein Zutritt gewährt werden darf.
4. entnommenes Material nach Nutzung auf der Theke abzulegen ist.
5. bei Ausleihe pro Buch ein bereitliegender Leihschein vollständig auszufüllen ist. Folgende Angaben sind erforderlich: Name, Benutzernummer und Unterschrift des Entleihers, Titel und Barcode des Buches.
6. die ausgefüllten Leihscheine auf der Theke abgelegt werden. Am nächsten Öffnungstag der Bibliothek werden die Daten in das elektronische Ausleihsystem eingepflegt. Der Entleiher wird per E-Mail über das Ende der Leihfrist informiert.
7. die Ausleihfrist und Regelung zur Verlängerung entsprechend §17 der Benutzungsordnung gilt.
8. Präsenzexemplare entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 1 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek nicht ausgeliehen werden dürfen.
9. zurückzugebende Bücher auf der Theke abgelegt werden. Die Entlastung auf dem Benutzerkonto erfolgt am nächsten Öffnungstag der Bibliothek.

(2) Die Nutzung der Bibliothek zu anderen als Studienzwecken ist untersagt.

3 Jederzeitiger Widerruf

Das Sondernutzungsrecht kann aus sachlichen Gründen jederzeit widerrufen werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn vermehrt Verstöße gegen Ziffer 2 festgestellt werden.

4 Inkrafttreten

Diese Organisationsverfügung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2018 in Kraft.
Geändert zum 1. August 2024.

Gez.
Frank Degenkolbe
Kanzler